

Mag. Andreas Fuchs
Familienrichter
(Bezirksgericht Donaustadt)

Soziale Arbeit und Pflegschaftsgericht

1. Wann haben Sozialarbeiterinnen mit dem Gericht zu tun?

Je nach Verfahrensgegenstand hat der Jugendwohlfahrtsträger (JWT) folgende Stellung (kann nicht zusammenfallen und sollte nicht vermischt werden):

a) „Zu befragende Stelle“ – keine Parteistellung

§ 106 Außerstreitgesetz (AußStrG):

„Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers: Der Jugendwohlfahrtsträger ist vor Verfügungen über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Verkehr sowie vor der Genehmigung von Vereinbarungen über diese Angelegenheiten zu hören, es sei denn, dass durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Minderjährigen gefährdet wäre.“

b) Antragsteller, Obsorgeträger („aus eigener Macht“) – Parteistellung

§ 215 Abs 1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB):

„Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.“

Gleiche Rolle des JWTs, wenn er aus anderen Gründen mit der Obsorge (Pflege und Erziehung) betraut ist (zB §§ 211, 213 ABGB).

Getrennte Betrachtung dieser beiden Funktionen nötig:

- Bei § 106 AußStrG: Keine Parteistellung, Befragung ist Teil des Beweisverfahrens
- Bei § 215 ABGB: Parteistellung, grundsätzliche Gleichstellung des JWTs mit den übrigen Verfahrensparteien (Eltern, Kind über 14 Jahre, Großeltern usw)
→ rechtliches Gehör, Fristen, Antrags- und Rechtsmittelbefugnis usw
Grundsätzlich ist Äquidistanz und Neutralität des Gerichts gegenüber *allen* Parteien nötig.

2. Erwartungen/Wünsche des Gerichts an die Sozialarbeiterinnen

Aufgabe der Richterin ist: „richten“, also entscheiden (wenn eine „gütliche Einigung“ nicht zustande kommt).

→ Hauptziel richterlicher Verfahrensführung: Sammlung von Entscheidungsgrundlagen.

→ Wann sind Stellungnahmen und Ausführungen der Sozialarbeiterinnen gute Entscheidungsgrundlagen?

- **Ersichtlichmachung und Unterscheidung von:**
 - **Aussagen anderer Personen gegenüber der DSA**
 - **Eigene Wahrnehmungen der DSA**
 - **Eigene Schlussfolgerungen und Einschätzungen der DSA**
- Wie kommen die Wahrnehmungen, Aussagen und Schlussfolgerungen zustande?
 - Mit wem wurde wann, wie (telefonisch / persönlich) und allenfalls wie lange gesprochen?
 - Welche externen Informationen (Schule, Arzt usw) wurden wann und wie eingeholt?
 - Wann wurden Hausbesuche oder sonstige Erhebungen gemacht?
- Je ausführlicher, desto besser (insbesondere bei Anträgen nach § 215 ABGB)
- Allenfalls auch Anführung von Vermutungen und Verdachtsmomenten, dann aber als solche gekennzeichnet und Darlegung der Grundlagen (Warum habe ich diesen Verdacht, diese Vermutung?)
- Große Bedeutung JWT-interner psychologischer Befunde (qualifizierte Verstärkung der Einschätzungen der DSA durch eine weitere fachkundige Person)
- Klare Aussagen und Stellungnahmen zu Anträgen der Parteien

3. Mögliche Probleme und Konfliktpunkte

- Allgemeine Kommunikationsdefizite
 - regelmäßige Treffen, Telefonate, Nachfragen (je nach Richterin individuell)
- Informationsdefizite
 - Übermittlung aller Grundlagen der JWT-internen Meinungsbildung und Tätigkeit, insbesondere der psychologischen Befunde
- Nach welchen Maßstäben und Regeln setzt der JWT welche Maßnahmen?
- Einhaltung von gesetzten Fristen? (vor allem beim JWT als Partei)
- Von Parteien erhobener Vorwurf der Einseitigkeit oder Parteilichkeit der DSA („Sie hat mit mir ja nur 5 Minuten geredet!“)
 - Dokumentation der Tätigkeit der DSA
- Ungleiche Geschlechterverteilung bei Gericht u JWT („Jugendamt = Mütteramt“)
 - mehr männliche DSA (und Familienrichter)
- Vage Verdachtslagen, (präventive) Maßnahmen im Vorfeld
- Informationen „unter der Hand“ (Geheimverfahren nicht möglich)